

Synopse

Landsgemeindebeschluss über die Revision von Gerichtsorganisationsbestimmungen (GOG, EG ZPO, EG StPO und EG JStPO)

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	I.
	Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:
<p>Art. 6 Jugendgericht</p> <p>¹ Das Jugendgericht für beide Gerichtskreise besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.</p> <p>² Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.</p> <p>³ Die Vermittler sind Ersatzrichter.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 8 b. Zusammensetzung und Rechtsprechung</p> <p>¹ Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.</p> <p>² Es besteht eine ständige Kommission in Zivilsachen.</p> <p>³ Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein, die Kommissionen müssen vollzählig sein.</p>	<p>¹ Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Kommissionen und Einzelrichter.</p> <p>² Es bestehen folgende Kommissionen:</p> <p>a) die Kommission in Zivilsachen;</p> <p>b) das Jugendgericht.</p> <p>³ Das Gesamtgericht spricht Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die Kommissionen in der Besetzung von drei Mitgliedern.</p>
<p>Art. 11 b. Zusammensetzung und Rechtsprechung</p> <p>¹ Das Kantonsgericht spricht grundsätzlich Recht durch Abteilungen von sieben Richtern. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.</p>	<p>¹ Das Kantonsgericht spricht Recht durch Abteilungen. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Kommissionen und Einzelrichter.</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>² Es bestehen folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zivil- und Strafgericht;2. Verwaltungsgericht. <p>³ Es bestehen folgende ständige Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufsichtsbehörde SchKG;2. Kommission für Entscheide in Strafsachen;3. Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen;4. Kommission für allgemeine Beschwerden (gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Kantonsgerichtspräsidenten). <p>⁴ Zudem besteht ein Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG (Vorsitzender und je ein Vertreter der Versicherer und der betroffenen Leistungserbringer).</p> <p>⁵ Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein.</p>	<p>⁵ Die Abteilungen sprechen Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern und die Kommissionen in der Besetzung von drei Mitgliedern. Das Schiedsgericht muss vollzählig besetzt sein.</p>
	II.
	1. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010:
<p>Art. 4 Bezirksgericht a) Präsident</p> <p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. im summarischen Verfahren (Art. 248 ff. und Art. 335 ff. ZPO);	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>2. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) in folgenden Fällen:</p> <p>a) Art. 243 Abs. 1 ZPO, soweit die Streitigkeit ein Arbeitsverhältnis betrifft;</p> <p>b) Art. 243 Abs. 2 lit. b und c ZPO;</p> <p>3. bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren.</p>	<p>2. in folgenden Fällen vereinfachter Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) :</p> <p>a) bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--, soweit die Streitigkeit ein Arbeitsverhältnis betrifft, und bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.-- in den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Art. 243 Abs. 1 ZPO);</p> <p>3. bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren (Art. 111 f. ZGB).</p>
<p>Art. 5 b) Kommission</p> <p>¹ Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.</p>	<p>¹ Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich:</p> <p>1. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist;</p> <p>2. bei Scheidungen auf Klage eines Ehegatten (Art. 114 f. ZGB).</p>
	<p>Art. 10a Zuständige Behörde für die Vollstreckungshilfe</p> <p>¹ Die mit der Vollstreckung betraute Person kann die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen (Art. 343 Abs. 3 ZPO).</p>
	<p>2. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:</p>
<p>Art. 8 Zwangsmassnahmengericht</p> <p>¹ Ein Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 13 lit. a StPO).</p>	<p>Art. 8 Bezirksgericht a) Zwangsmassnahmengericht</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	Art. 8a b) Präsident ¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet über Einsprachen gegen Strafbefehle (Art. 356 StPO).
Art. 9 Bezirksgericht ¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 13 lit. b StPO).	Art. 9 c) Gesamtgericht ¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 13 lit. b StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.
	Art. 9a Kantonsgericht a) Präsident ¹ Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet über Berufungen gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 13 lit. d StPO).
Art. 10 Kantonsgericht a) Kommission ¹ Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen amtet als Beschwerdeinstanz (Art. 13 lit. c StPO).	Art. 10 b) Kommission
Art. 11 b) Abteilung Zivil- und Strafgericht ¹ Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist Berufungsgericht (Art. 13 lit. d StPO).	Art. 11 c) Abteilung Zivil- und Strafgericht ¹ Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist Berufungsgericht (Art. 13 lit. d StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.
	3. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:
Art. 7 Jugendgericht ¹ Das Jugendgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).	¹ Die bezirksgerichtliche Kommission Jugendgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. [Abschlussklausel]